Gemeinde Kreuzau **Vorlagen-Nr. 190/97**
Sozial- und Sportamt - Herr Küpper
BE: Herr Küpper/ Herr Winter
Kreuzau, 19. November 2009

- Öffentlicher Teil -

Sitzungsvorlage

für den

Sozialausschuß	20.11.1997
Hauptausschuß	09.12.1997
Rat	16.12.1997

TOP: 2. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 17. Juli 1992

I. Sach- und Rechtslage:

Bisher wurden durch Satzung für die Übergangsheime im Asyl- bzw. Spätaussiedlerbereich Gebühren in Höhe von 6,50 DM/m² (Asylbereich) bzw. 9,50 DM/m² (Spätaussiedlerbereich) erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten Aufwendungen wurden auf Antrag von der Bezirksregierung Köln im Wege der sog. Spitzabrechnung erstattet.

Wie Ihnen bereits bekannt ist, haben sich die gesetzlichen Bestimmungen in den beiden vorgenannten Bereichen geändert; eine Spitzabrechnung ist nicht mehr möglich. Eine Gebührenberechnung der Übergangsheime nach dem sogenannten Flüchtlingsaufnahmegesetz bzw. Landesaufnahmegesetz, welche sich an den eingangs erwähnten Höchstbeträgen (6,50 DM bzw. 9,50 DM/m²) orientiert, ist fortgefallen. Eine Gebührenkalkulation muß nunmehr auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes vorgenommen werden. Die Kommunalaufsichtsbehörde empfiehlt, sich bezüglich der Gebührenkalkulation an den Pauschalsätzen der II. Berechnungsverordnung zu orientieren.

Zur Deckung der Aufwendungen im Asyl- bzw. Spätaussiedlerbereich erhalten die Kommunen vom Land Pauschalbeträge für jeden in einem Übergangsheim zu bestimmten Stichtagen untergebrachten Asylbewerber bzw. Spätaussiedler.

Nach zunächst unterschiedlichen Auffassungen vertreten nunmehr der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund aber auch der Kreis Düren die Meinung, daß die vom Land gezahlten Pauschalen im Spätaussiedlerbereich bei der Ermittlung der Benutzungsgebühren für die Übergangsheime kostenmindernd berücksichtigt werden müssen, während die Pauschalen, die im Asylbereich gezahlt werden, nicht zweckgebunden sind und somit auch bei der Gebührenkalkulation in diesem Bereich keine Rolle spielen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben habe ich für die vorhandenen Übergangsheime folgende kostendeckene Gebühren ermittelt:

Spätaussiedlerbereich

1. Übergangsheim Hauptstraße 131, Kreuzau	9,60 DM/m²
2. Übergangsheim Traubenweg 9, Obermaubach	8,69 DM/m²

Asylbereich

3.	Übergangsheim Burgplatz 3, Untermaubach	20,38 DM/m²
4.	Übergangsheim Gereonstraße 22, Boich	19,64 DM/m²
5.	Übergangsheim Dorfstraße 57, Üdingen	30,72 DM/m²
6.	Übergangsheim Niederauer Straße 3, Stockheim	14,54 DM/m²
7.	Übergangsheim Niederauer Straße 4, Stockheim	15,60 DM/m²
8.	Übergangsheim Niederauer Straße 6, Stockheim	16,12 DM/m²
9.	Übergangsheim Niederauer Straße 24, Stockheim	19,88 DM/m²

Ein Vermerk über die Gebührenkalkulation ist zur gefl. Kenntnisnahme beigefügt. Die Gebührenberechnungen der einzelnen Übergangsheime können auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

Ich empfehle daher, die bisher bestehende Satzung ab 1.1.1998 zu ändern. Einen Entwurf der 2. Änderungssatzung habe ich vorbereitet und liegt der Sitzungsvorlage als Anlage bei.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Im Spätaussiedlerbereich werden geringfügig Mindereinnahmen erwartet.

Da die Kommunen die Ausgaben im Asylbereich selbst tragen, werden bei den Haushaltsstellen 1.421.7910.5 und 1.427.7910.2 Mehrausgaben und bei der Haushaltsstelle 1.437.1100.5 Mehreinnahmen in etwa gleicher Höhe erwartet.

III. Beschlußvorschlag:

„Die 2. Änderungssatzung vom zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen in der Gemeinde Kreuzau vom 17. Juli 1992 wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen."

Der Gemeindedirektor

- Ramm -

IV. Beratungsergebnis:

Einstimmig: _____

Ja: _____

Nein: _

Enthaltungen: _____

2. Satzung vom

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kreuzau über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 17. Juli 1992

I.

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S.666/SGV.NW. 2023),
- § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV.NW.S.61/SGV.NW.24),
- §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV.NW 610),

hat der Rat der Gemeinde Kreuzau in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen beschlossen:

Art. I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebührensätze betragen je m² und Monat:

1. Übergangsheim Hauptstraße 131, Kreuzau 9,60 DM/m²
2. Übergangsheim Traubenweg 9, Obermaubach 8,69 DM/m²
3. Übergangsheim Burgplatz 3, Untermaubach 20,38 DM/m²
4. Übergangsheim Gereonstraße 22, Boich 19,64 DM/m²
5. Übergangsheim Dorfstraße 57, Üdingen 30,72 DM/m²
6. Übergangsheim Niederauer Straße 3, Stockheim 14,54 DM/m²
7. Übergangsheim Niederauer Straße 4, Stockheim 15,60 DM/m²
8. Übergangsheim Niederauer Straße 6, Stockheim 16,12 DM/m²
9. Übergangsheim Niederauer Straße 24, Stockheim 19,88 DM/m²

Art. II

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt für die in § 5 Abs. 2 genannten Übergangsheime ab 01.01.1998 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den

- Zens -
Bürgermeister